

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Zum Jahresbeginn 2013 ist das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten. Auf Seite 2 möchten wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen vorstellen. ■ *Mehr S. 2*



DAS MIETRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2013

Neues für Mieter und Vermieter. Die seit langem geplanten und erwarteten Änderungen des Mietrechts sind nun am 1. Mai 2013 in Kraft getreten. ■ *Mehr S. 3*

MANDANTENSEITE IN DIESER AUSGABE: „NEESHKAT GALLERY“

Christian Timm, den viele von Ihnen noch aus seiner aktiven Zeit als Fußballprofi kennen, ist auch Kurator und Kopf von NEESHKAT, einer Galerie, die sich ausschließlich Künstlern der „Urban Art“ widmet. ■ *Mehr S. 4-5*

„Man soll die Dinge so nehmen, wie sie kommen. Aber man sollte auch dafür sorgen, dass die Dinge so kommen, wie man sie nehmen möchte.“

Curt Goetz

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Nicht nur im Mitarbeiterkreis gab es wieder Nachwuchs, auch GHJ selbst ist weiter gewachsen. ■ *Mehr S. 6*

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

G H J
Wir wissen wie

Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Hafenstraße 3
77694 Kehl
Postfach 15 07
77694 Kehl
Telefon +49|78 51|87 08-0
Fax +49|78 51|87 08-211

www.g-h-j.de
E-Mail: info@g-h-j.de

Redaktion & Layout:

YUPANQUIRIEHLE - Offenburg, www.yupanquiriehle.de

ZWEIFEL AN DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DES ERBSCHAFTSTEUERGESETZES

Der Bundesfinanzhof stellt das seit 2009 geltende Erbschaftsteuerrecht auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen.



Er äußert unter anderem Zweifel an den Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen, da durch gestalterische Maßnahmen Sachverhalte in die Besteuerung einbezogen werden können, deren Verschonung nicht sachgerecht erscheint.

Wenn sich das Verfassungsgericht der Auffassung des Bundesfinanzhofs anschließt, könnte der Fall eintreten, dass das Gericht das Erbschaftsteuergesetz für nichtig erklärt, mit der Folge, dass auch Erbfälle und Schenkungen, die nicht begünstigt sind, nicht mehr besteuert werden können.

Eine Feststellung der Nichtigkeit ohne Übergangsregelung erscheint jedoch relativ unwahrscheinlich, da übergeordnete haushaltspolitische Gründe dem eher entgegenstehen. Trotzdem würden wir Erbschaft- und Schenkungssteuerbescheide insoweit offen halten.

Anstehende Nachfolgeregelungen im betrieblichen Bereich sollten jedoch zügig angegangen werden. Wie lange die derzeitigen Vergünstigungen für Betriebsvermögen noch bestehen ist offen. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch sehr hoch, dass sie im kommenden Jahr entfallen.

Deshalb: schieben Sie es nicht auf die lange Bank. Wir helfen Ihnen bei der Umsetzung.

Hans-Walter Heinz ■

ZUSAMMEN 40 JAHRE BEI GHJ



40 „Dienstjahre“ auf einem Foto vereint: Frau Siebert, Herr Hohn und Frau Hauser

Am 1. November feierte bei uns **Beate Siebert** ihr 20jähriges Arbeitnehmer-Jubiläum. Viele von unseren Mandanten kennen und schätzen Frau Siebert nun schon seit vielen Jahren als erste wichtige Ansprechpartnerin bei GHJ, sei es als nette Stimme der Telefonzentrale oder am Empfang unseres Sekretariats. Auch für unsere Chefs und für uns Kollegen war und ist Beate oftmals erste Anlaufstelle in allen möglichen (und manchmal wohl auch unmöglichen!) Fragen und hat für unsere Anliegen immer ein offenes Ohr (wofür wir uns an dieser Stelle nochmals ganz herzlich bedanken möchten!). Andere Firmen bezeichnen langjährige Mitarbeiter zweifelhaft gerne als „fast schon zum Inventar gehörig“ - wir nicht: für uns ist Beate ganz einfach ein bisschen die gute Seele von GHJ...

Die restlichen 20 der 40 Jubiläums-Jahre teilen sich mit je 10 Jahren Kanzleizugehörigkeit unsere Kollegen **Nicole Hauser** und **Markus Hohn**.

Frau Hauser, die im August 2002 – und damals noch unter ihrem Mädchennamen Nicole Pestel - als Auszubildende bei GHJ begann, unterstützt uns nun bereits seit einigen Jahren als Diplom-Betriebswirtin (BA) in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss.

Herr Hohn hat „eigentlich“ zusammengerechnet schon 13 Jahre bei GHJ verbracht, allerdings hat es ihn nach seiner Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei uns Anfang der neunziger Jahre erst einmal in andere Gefilde gezogen, ehe er im Herbst 2002 als Steuerberater zu uns zurückkehrte und 2009 dann den Titel des Wirtschaftsprüfers hinzugewann. Seine „Rückkehr zu den GHJ-Wurzeln“ begrüßen wir nicht nur in fachlicher Hinsicht, sondern auch, weil er uns ab und an im Büroalltag mit einem „Späßle“ erheitert. ■

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Neue gesetzliche Regelungen in der Zwangsvollstreckung

Zum Jahresbeginn 2013 ist das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen vorstellen.

Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers werden stark erweitert

Der Gesetzgeber hat den Gerichtsvollzieher im Zuge der Reform mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet. Bislang mussten die Gläubiger, oftmals mühsam, selbst Informationen über den Schuldner, wie zum Beispiel dessen Anschrift, ausfindig machen, bevor sie den Gerichtsvollzieher überhaupt mit der Zwangsvollstreckung beauftragen konnten. Künftig kann nun der Gerichtsvollzieher solche notwendigen Informationen wie die Aufenthaltsermittlung oder Auskünfte über Einkünfte und Vermögen des Schuldners einholen.

Aufenthaltsermittlung

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher jetzt bei der Meldebehörde dessen gegenwärtige Anschriften sowie Angaben zu Haupt- und Nebenwohnung erfragen. Lässt sich auch dort keine neue Anschrift ermitteln, besteht die Möglichkeit sowohl beim Ausländerzentralregister, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung als auch beim Kraftfahrt-Bundesamt eine aktuelle Anschrift des Schuldners zu erheben. Dabei wird das Geburtsdatum des Schuldners an Bedeutung gewinnen, denn zumindest die Rentenversicherungsträger benötigen dieses für die Auskunftserteilung.

Praxis-Tipp:

In Zukunft sollte man deswegen bereits bei Beginn der Geschäftsbeziehungen das Geburtsdatum des Geschäftspartners vermerken. Auch wenn man verständlicherweise bei der Anbahnung einer neuen Geschäftsbeziehung ungern bereits an eventuelle spätere Probleme mit dem Geschäftspartner denken möchte, ist es ganz allgemein immer ratsam, gleich zu Beginn so viele und vor allem vollständige Angaben zur Person des Schuldners als möglich einzuholen. Dazu gehören bei mehreren Vertragspartnern (z. B. bei Eheleuten als Mieter) unter anderem der vollständige Name (Vor- und Familienname) von allen Vertragspartnern oder der Name des Firmeninhabers bei einer Einzelfirma.

Die Aufenthaltsermittlungsmöglichkeiten durch den Gerichtsvollzieher, mit Ausnahme der Anfrage bei der Meldebehörde, kommen aber erst ab einer Vollstreckungsforderung in Höhe von mindestens 500 Euro in Betracht. Für jede Anfrage bei einer Stelle fällt eine Gerichtsvollziehergebühr von 10 Euro an, hinzu kommen die Auskunftsgebühren der jeweiligen eruchten Stellen.

Auskunftsrechte

Der Gerichtsvollzieher ist jetzt befugt, von dritter Seite Informationen zum Vermögen des Schuldners einzuholen. Bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung kann er den derzeitigen Arbeitgeber ermitteln, was dem Gläubiger im Anschluss eine Lohnpfändung ermöglichen wird. Beim Bundeszentralamt für Steuern kann der Gerichtsvollzieher Konten und Depots des Schuldners ermitteln und beim Kraftfahrt-Bundes-



amt die dort gespeicherten Daten über ein Fahrzeug, dessen Halter der Schuldner ist, erfragen.

Die vorgenannten Abfragen setzen allerdings voraus, dass der Schuldner die vorrangige Selbstauskunft verweigert oder sich diese als unergiebig erweist, d. h. eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht erwarten lässt. Weiterhin muss die zu vollstreckende Hauptforderung – ohne Zinsen und Kosten – auch hier mindestens 500 Euro betragen.

Die neue Vermögensauskunft

Der bisherige Begriff „eidesstattliche Versicherung“ fällt weg und wird durch die „**Vermögensauskunft**“ ersetzt. Inhaltlich ändert sich aber im Wesentlichen nichts. Während die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bisher von einem vorherigen ergebnislosen Vollstreckungsversuch abhängig war, kann die neue Vermögensauskunft bereits zu Beginn der Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher eingeholt werden, um anhand der sich daraus ergebenden Informationen zu entscheiden, ob und welche Vollstreckungsmaßnahmen sinnvoll erscheinen. Die neuen Vermögensverzeichnisse werden ab 2013 landesweit bei einem zentralen Vollstreckungsgericht verwahrt. Die Frist für die erneute Abgabe der Vermögensauskunft wurde auf 2 Jahre verkürzt (bisher: 3 Jahre). Vor Ablauf dieser Frist kann eine erneute Vermögensauskunft nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen (z. B.: Erbschaft, Arbeitgeberwechsel, usw.). Die Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses führt jedoch als solche noch nicht zur Eintragung in die sog. Schuldnerkartei. Diese erfolgt erst, wenn die Forderungen des Gläubigers nicht befriedigt werden können.

Gütliche Erledigung und Zahlungsvereinbarung

Die Reform zielt grundsätzlich auf eine gütliche Erledigung ab. Soweit der Gläubiger nichts anderes bestimmt hat, ist es dem Gerichtsvollzieher daher künftig gestattet, dem Schuldner eine Zahlungsfrist einzuräumen oder eine Ratenzahlung zu

gewähren. Dem Gläubiger bleibt jedoch die Möglichkeit, einer solchen Zahlungsvereinbarung zu widersprechen.

Online Schuldnerverzeichnisse

Die Schuldnerverzeichnisse werden seit dem 1. Januar 2013 auf einem bundesweiten Portal unter www.vollstreckungsportal.de bereit gestellt. Die Einsicht in das zentrale Schuldnerregister wird jedem gestattet, der hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt.

Formularzwang für Vollstreckungsaufträge

Seit März 2013 gilt nun auch ein Formularzwang bei der Erteilung eines Vollstreckungsauftrags. Bisher war dies formlos, sogar mündlich, möglich. Verbindliche Formulare gibt es derzeit schon für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchung, den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen gewöhnlicher Geldforderungen, sowie für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen. Weitere zwingende Formulare, beispielsweise für den Zwangsvollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, könnten zukünftig noch hinzukommen.

Übergangsregelungen

Ob die alten oder neuen gesetzlichen Regelungen im Einzelfall Anwendung finden entscheidet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Vollstreckungsauftrags beim zuständigen Vollstreckungsorgan. Bei Eingang vor dem 01.01.2013 gilt altes Recht, bei Eingang ab dem 01.01.2013 dagegen neues Recht.

Haben auch Sie unbezahlte Forderungen gegen Kunden oder Geschäftspartner? Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie bei der Geltendmachung und Durchsetzung dieser Forderungen gerne.

Sarah Staszak ■

G ■ H ■ J
VOR ORT



Herr Jundt referierte am 15. Mai 2013 auf Einladung der Unternehmerfrauen im Handwerk - Arbeitskreis Kehl in den Räumlichkeiten der Volksbank Kehl zum Thema: „**Wenn der Staatsanwalt klingelt – was tun?**“

DAS MIETRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2013

Neues für Mieter und Vermieter

Die seit langem geplanten und erwarteten Änderungen des Mietrechts sind nun am 1. Mai 2013 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll vor allem die energetische Sanierung gefördert und die Durchsetzung von Räumungstiteln vereinfacht werden. Weitere Ziele sind die erleichterte Kostenumlage beim Wärmecontracting und ein verbesserter Mieterschutz bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Hier ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

Energetische Modernisierung

Der Begriff der „energetischen Modernisierung“ umfasst Maßnahmen, die zur Einsparung von Endenergie in Bezug auf die Mietsache beitragen, also mit einem finanziellen Vorteil für den Mieter verbunden sind (z.B. Dämmung der Gebäudehülle, Einsatz von Solartechnik für die Warmwasserbereitung). Solche Maßnahmen berechtigen grundsätzlich zur Mieterhöhung in den bisher geltenden Grenzen. Sonstige energetische Maßnahmen, beispielsweise zum reinen Klimaschutz oder die Installation einer Fotovoltaikanlage zur Stromspeisung in das öffentliche Stromnetz, begründen zwar eine Duldungspflicht des Mieters, führen aber nicht zu einer Mieterhöhungsmöglichkeit. Bei einer energetischen Modernisierung ist das Minderungsrechts des Mieters wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen künftig für drei Monate ausgeschlossen, es sei denn die Wohnung ist nicht bewohnbar. Macht der Mieter geltend, dass die geplanten Maßnahmen eine unzumutbare Härte für ihn darstellen, so führt dies nicht mehr zu Verzögerungen der Modernisierungsmaßnahmen, sondern mit diesen kann trotzdem begonnen werden und die Härteeinwände werden erst bei dem späteren Mieterhöhungsverlangen berücksichtigt. Wichtig ist zukünftig die form- und fristgerechte Ankündigung der Modernisierungsmaßnahmen nebst Hinweis auf Form und Frist für den Härteeinwand.

Hinweis:

Im Bereich der Gewerberaumiete empfiehlt es sich, Mieterhöhungsmöglichkeiten bei Modernisierungsmaßnahmen vertraglich zu vereinbaren, da die gesetzliche Mieterhöhungsmöglichkeit nur für Wohnraum gilt.

Gewerbliche Wärmelieferung („Contracting“)

Der Vermieter kann zukünftig die Energieversorgung mit Heizung und Warmwasser auch gegen den Willen des Mieters auf Contracting (gewerbliche Wärmelieferung durch Dritte) umstellen.

Die Contractingkosten sind anstelle der bisherigen Heizkosten auf den Mieter umlegbar, soweit durch das Contracting eine Steigerung der energetischen Qualität herbeigeführt wird und die Umstellung für den Mieter kostenneutral bleibt. Die Umstellung muss dem Mieter zudem vorher schriftlich angekündigt werden.

Bekämpfung des sog. „Mietnomadentums“

Bisher war es für Vermieter sehr mühsam, gegen sogenannte Mietnomaden (Mieter zahlt keine Miete mehr, verschwindet plötzlich und hinterlässt eine nicht geräumte, oft verwüstete Wohnung) vorzugehen. Räumungsansprüche sollen künftig vereinfacht durchgeführt werden können.



Das neue Gesetz sieht vor, dass Räumungsklagen von den Gerichten vorrangig zu bearbeiten sind.

Der Vermieter kann zukünftig verlangen, dass der Mieter das während des Rechtsstreits monatlich auflaufende Nutzungsentgelt hinterlegt. Damit soll vermieden werden, dass der Vermieter einen wirtschaftlichen Schaden erleidet, weil der Mieter die während des Prozesses fällig gewordenen Mietschulden am Ende nicht bezahlen kann. Leistet der Mieter die Sicherheiten nicht, kann der Vermieter durch einstweilige Verfügung schneller als bislang einen Räumungstitel erwirken.

Hat der Vermieter einen Räumungstitel erstritten, kann er den Gerichtsvollzieher künftig mit der bloßen Räumung beauftragen, ohne gleichzeitig einen Kostenvorschuss für die oft kostenaufwendige Wegschaffung und Einlagerung der verbliebenen Gegenstände des Mieters leisten zu müssen. Einfach entsorgen darf er diese Gegenstände jedoch nicht, aber seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Da ein Räumungsurteil nur gegen den darin bezeichneten Mieter wirkt, versuchten manche Mieter der Räumung zu entgehen, indem sie die Wohnung einem Untermieter überließen. Künftig kann der Vermieter in solchen Fällen im Wege des einstwei-

ligen Rechtsschutzes schnell einen weiteren Räumungstitel gegen den unberechtigten Untermieter erlangen.

Kommt der Mieter mit der Zahlung der Kautions in Höhe von 2 Monatsmieten in Verzug, stellt dies zukünftig ein Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages dar. Bisher berechnete dies den Vermieter allenfalls zur ordentlichen Kündigung.

Besserer Mieterschutz bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen

Bisher waren Mieter bereits für die Dauer von 3 Jahren vor Eigenbedarfskündigung geschützt, wenn Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt und dann verkauft wurden. Dieser Schutz wird nun auf die Fälle erweitert, in denen eine Personengesellschaft eine Immobilie erwirbt, um diese anschließend in Eigentumswohnungen zu teilen mit dem Ziel der Eigennutzung durch die Gesellschafter.

Es bleibt abzuwarten, ob die mit dem Gesetz verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Sarah Staszak ■

ANSCHEINSBEWIS BEI DER BESTEUERUNG VON FIRMENFAHRZEUGEN NACH DER 1-%-REGELUNG

Der sogenannte Beweis des ersten Anscheins besagt in diesem Falle, dass ein betriebliches Fahrzeug auch für private Zwecke genutzt wird.

Dieser Anscheinsbeweis ist jedoch widerlegbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem neueren Urteil erneut mit dieser Frage beschäftigt. Danach ist dieser Beweis entkräftet, wenn für die Freizeit ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, das sowohl im Status als auch im Gebrauchswert mit dem betrieblichen Fahrzeug vergleichbar ist.

Der Anscheinsbeweis wird noch nicht erschüttert, wenn lediglich behauptet wird, dass für private Fahrten ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, und wenn ein Privatnutzungsverbot

vereinbart ist. Steht jedoch für die Privatnutzung ein Fahrzeug zur Verfügung, das sowohl hinsichtlich der Motorleistung, des Hubraums, der Ausstattung etc. dem betrieblichen Fahrzeug in etwa vergleichbar ist, gibt es nach Auffassung des BFH keinen Grund, das betriebliche Fahrzeug in der Freizeit zu nutzen. Der Anscheinsbeweis ist damit widerlegt.

Nur wenn das Finanzamt die tatsächliche Privatnutzung beweisen kann, kommt es in diesem Fall zu einer Versteuerung.

Wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert, ist noch offen.

Hans-Walter Heinz ■



GESAMTES GHJ-TEAM WIEDER VEREINT IN KEHL



Sie haben es schon in unserem letzten Mandantenrundschreiben Ende April gelesen:

Es ist uns vor kurzem gelungen, im 3. Obergeschoss der Großherzog-Friedrich-Kaserne in der Kehler Hafestraße (also nur eine Etage unter unseren aktuellen Kehler Büroräumen) zusätzliche geeignete Räume zu finden, die es erlauben, Kehler und Offenburger GHJ-Teams künftig an einem gemeinsamen Standort unterzubringen.

Nachdem die Umbaumaßnahmen in den neuen Räumen Mitte Mai abgeschlossen waren, wurde unser Offenburger Büro geschlossen und die dortigen Arbeitsplätze wieder nach Kehl verlagert. Das gesamte GHJ-Team ist deshalb nun wieder an einem Standort konzentriert.

Ihr GHJ-Team ■

VERNISSAGE DER „NEESHKAT GALLERY“ IN NEUEN GHJ-RÄUMEN



Unser Mandant, Christian Timm, den viele von Ihnen noch aus seiner aktiven Zeit als Fußballprofi, zuletzt beim Karlsruher SC, kennen, ist auch Kurator und Kopf von NEESHKAT, einer Galerie, die sich ausschließlich Künstlern der „Urban Art“ widmet.

Vom 4. bis 6. April 2013 veranstaltete Herr Timm in unseren neuen Kanzleiräumen im 3. Obergeschoss der Großherzog-Friedrich-Kaserne in der Kehler Hafestraße, die künftig unsere Räume in der vierten Etage ergänzen werden, eine Vernissage mit vier Künstlern, die sich in der Urban Art bereits ihren Namen gemacht haben.

Wir waren von der Idee oder Philosophie hinter „NEESHKAT“ als einer nur temporär und an immer neuen Orten ausstellenden Kunstgalerie beeindruckt, weiter auch von den vier ausstellenden Künstlern, die in Kehl selbst vor Ort waren, gerne bereit den Besuchern ganz persönliche Einblicke in ihre Tätigkeit und Zugang zu ihren Bildern zu verschaffen. Vier Künstler, vier unterschiedliche Charaktere, auch in ihrer Technik unterschiedlich und doch von einer gemeinsamen Idee inspiriert. Die Ausstellung zeigte wie vielfältig Urban Art heute ist und wie „salonfähig“ sie sein kann...

Wir können uns vorstellen nochmals ein gemeinsames Projekt mit NEESHKAT zu verwirklichen. Bis dahin können Sie sich auf der Homepage www.neeshkat.com über weitere Aktionen und Termine der Galerie informieren. Herr Timm gestaltet mit NEESHKAT im Übrigen in dieser Ausgabe des CONSILIO auch die Mandantenseite. Nebenstehend finden Sie deshalb weitere Informationen sowie einige Fotos der Vernissage in Kehl. ■



Neue Kanzleiräume vor dem Bezug ansprechend und schön zweckentfremdet: Christian Timm von NEESHKAT und GHJ-Rechtsanwältin Ulrike Schenk anlässlich der Kehler Vernissage

G ■ H ■ J
VOR ORT



Am 7. Juni 2013 werden unsere Mitarbeiter Dipl.-Kauffrau Claudia Thomas, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Markus Hohn und Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Caroline Charissé bei der Steuerberaterkammer Südbaden in Freiburg für Kammermitglieder ein Tagesseminar zum Thema „Steuer und Sozialversicherung bei Grenzgängern“ halten.

Auch Sie sind an einer Beratung in grenzüberschreitenden Fragen oder an einer Inhouse-Veranstaltung hierzu interessiert? - Wenden Sie sich gerne an Frau Charissé: charisse@g-h-j.de

NEESHKAT



Neeshkat ist kunstverliebt. Fasziniert von Urban Art. Immer neugierig, angetrieben von der inneren Unruhe, etwas neues zu wagen. In vielen Gesprächen mit befreundeten Künstlern und Galeristen entstand schließlich die Idee zu einer PopUp Gallery. Eine Galerie, im Kopf immer da, in real immer dann da, wenn es Neues zu zeigen gibt. An verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten. Mal spontan ins Leben gerufen, mal mit vielen Gedanken vorbereitet.

Neeshkat bietet

Kunst auf neue Art. Urban Art. Spannendes für die Augen. Echt, authentisch, hautnah. Lebendig, immer in Aktion, mal hier, mal dort. Mit Künstlern, die die Straße kennen, die ihr Ding machen. Die Neeshkat ins Auge gefallen und im Kopf geblieben sind Wolfgang Krell, Oliver Maichle, KEF! und Dome bilden die feste Basis bei Neeshkat, gemeinsam oder einzeln. Ergänzt von Künstlern, die interessante und besondere Vertreter der Urban Art sind - ganz egal, auf welche Weise.

Neeshkat befindet sich

an immer anderen Orten, ohne feste Räume. Die Gallery ist als PopUp Gallery konzipiert und nur zu bestimmten Zeiten an unterschiedlichen Orten geöffnet. Erreichbar per Telefon und E-mail im Neeshkat-Büro (info@neeshkat.com). Wer mehr wissen will: einfach Newsletter abonnieren.



Neeshkat Gallery
www.neeshkat.com
info@neeshkat.com